



## § 1. Mitglieder

Alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschule können auf schriftlichen Antrag der Berufsgemeinschaft beitreten, weiters jene, die ihren Dienst nicht ausüben (Karenzurlaub, Sonderurlaub, u.a.), deren Dienstverhältnis aber weiterbesteht. Auch pensionierte und ehemalige Religionslehrerinnen und Religionslehrer können der Berufsgemeinschaft beitreten, allerdings haben diese nur beratende Stimme.

Natürlichen Personen, welche sich über eine längere Zeit um den Religionsunterricht besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Vollversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Entsprechende Vorschläge zuhanden der Vollversammlung müssen schriftlich begründet beim Vorstand in Form eines Antrages eingereicht werden.

## § 2. Ziele und Aufgaben

Die Berufsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, die sich aus der Sicht der Betroffenen für Fragen in Zusammenhang mit Religionslehrerinnen und Religionslehrern und Religionsunterricht einsetzen. Dies soll verwirklicht werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Katechese und Religionsunterricht.. Überschneidungen sollen vermieden werden.

Folgende Aufgaben und Ziele ergeben sich:

1. Mitsorge um Anliegen und Stellung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und des Religionsunterrichts in Schule, Kirche und Gesellschaft.
2. Vertretung der Interessen der Mitglieder in rechtlichen Fragen (Anstellungskriterien, Versetzung, Entlassung, kirchliche Planstellen, spezielle Stammrolle, soziale und finanzielle Absicherung, u.a.) mit und gegenüber kirchlichen, Landes- und staatlichen Stellen.
3. Zusammenarbeit und Solidarität unter den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und mit anderen, die in der Pastoral tätig sind, fördern und stärken.
4. Mitsorge um Ausbildung, Begleitung, Fortbildung und Spiritualität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, vor allem für jene, die mit dem Unterricht beginnen.

5. Zusammenarbeit mit jenen Stellen, die für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer wichtig sind.
6. Vertretung der Mitglieder in kirchlichen Gremien.

Die Berufsgemeinschaft vertritt ihre Mitglieder und beschäftigt sich mit Fragen, die alle Religionslehrer/Innen und Religionslehrer betreffen.

## § 3. Struktur

### 1. Vollversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine vom Vorstand einzuberufende Vollversammlung der Berufsgemeinschaft statt. Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Rückblick und Festlegung von Tätigkeitsschwerpunkten und Erfahrungsaustausch.
- b) Sammlung und Beratung von Wünschen und Anliegen der Mitglieder.
- c) Wahl der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der anderen Vorstandsmitglieder und der Kassaprüferinnen oder Kassaprüfer.
- d) Stellungnahme zu Problemen, die den Religionsunterricht und/oder die Religionslehrerinnen und Religionslehrer betreffen, sowie zu anderen Anliegen.
- e) Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, den jedes Mitglied pro Schuljahr bezahlen muss.
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassaprüferinnen oder Kassaprüfer und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes am Ende seiner Amtsperiode.

### 2. Vorstand

Seine Aufgabe besteht in der Leitung der Berufsgemeinschaft entsprechend dem vorliegenden Statut und in der Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens drei nach Möglichkeit fünf anderen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern. Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist die Leitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen und die Vertretung der Berufsgemeinschaft nach außen, sofern der Vorstand nicht in verschiedenen Bereichen etwas anderes beschließt. Alle Schulstufen müssen, sofern sich jemand bereit erklärt mitzuarbeiten, darin vertreten sein.

*Die Statuten der Berufsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Diözese Bozen-Brixen wurden durch die Vollversammlung am 19.10.1994 in Bozen genehmigt und am 09.10.00 abgeändert.*

*Letzte Änderung war bei der Vollversammlung im Februar 2010.  
Letzte Änderung war bei der Vollversammlung am 29.November 2013  
Letzte Änderung war bei der Vollversammlung am 11.Oktober 2024*

### **§ 3. Bezirke**

In den Bezirken, die entsprechend der Einteilung des Katechetischen Amtes zu verstehen sind, werden einzelne Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebeten, die Anliegen der Berufsgemeinschaft einzubringen und Anregungen an den Vorstand weiterzuleiten.

### **§ 4. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Aus diesen wählt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des/der Vorsitzenden. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.  
Die zwei Kassaprüferinnen oder Kassaprüfer werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugleich mit dem Vorstand für drei Jahre gewählt.  
Personenwahlen müssen geheim stattfinden, wenn wenigstens ein Mitglied der Vollversammlung darum ersucht.
2. Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist bei der jeweiligen Vorsitzenden oder beim jeweiligen Vorsitzenden. Die Finanzierung erfolgt über die Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und über Spenden.
3. Die Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
4. Die Berufsgemeinschaft kann von der Vollversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen fließt dann kirchlich-sozialen Zwecken zu.
5. a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Schuljahr bis spätestens 30. November einzuzahlen. Wird der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft bis zur neuerlichen Einzahlung.  
b) Der/die Leiter\*in des Amtes für Schule und Katechese der Diözese Bz-Bx, die Inspektoren für den Religionsunterricht, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages während ihrer Amtszeit befreit.